



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

Kurt di Gallo AG
Pflegeheim SONNHALDE
Gerbistrasse
8627 Grüningen

044 936 61 61
info@klinik-sonnhalde.ch



1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Heimvertrag (HV) regeln zusammen mit dem Heimvertrag und der jeweils gültigen Tarifordnung das Vertragsverhältnis zwischen dem Pflegeheim Sonnhalde und dem Bewohner.

Auf männlich-weibliche Doppelform wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mit gemeint.

2. Vertragslaufzeit

Der Heimvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

3. Kündigung

Der Heimvertrag kann vom Bewohner oder dessen Vertretung unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Von der Heimleitung kann der Vertrag nach erfolgter schriftlicher Mahnung unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden, wenn der Bewohner

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Wohnform angewiesen ist
- den Verpflichtungen gemäss Taxordnung und Heimvertrag wiederholt nicht nachkommt
- den Betrieb und das Zusammenleben im Heim wiederholt erheblich stört

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eingetroffen sein.

Eine fristlose Kündigung von Seiten der Sonnhalde kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Hohe akute Selbst- bzw. Fremdgefährdung
- Schwere Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten
- Schwere Behinderung der betrieblichen Abläufe

4. Datenschutz

Mit den Eintrittsunterlagen erhalten Sie die Informationen zum Datenschutz. Mit der Unterschrift auf dem Heimvertrag bestätigt der Bewohner resp. die gesetzliche Vertretung, diese Information zum Datenschutz erhalten und gelesen zu haben und gibt das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden dürfen.



5. Preise / Taxen

Die Preise / Taxen richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.
Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim Sonnhalde setzen sich wie folgt zusammen:

- Hotelleriepreis
- Pflorgetaxen gemäss KVG
- Grundbetreuungspreis
- Zuschläge psychosoziale Betreuung und/oder Demenz
- Nebenauslagen

Änderungen der Tarifordnung werden schriftlich kommuniziert.

6. Hotelleriepreis

Im Hotelleriepreis inbegriffen sind unter anderem:

- Unterkunft in einem Zimmer gemäss Heimvertrag, alle Zimmer sind mit einer Grundmöblierung (Bett, Schrank, Nachttisch, Tischlampe, Kommode) ausgestattet
- Einzelzimmer: Enthält eine Grundmöblierung, die jedoch durch eigene Möbel ausgetauscht werden kann gemäss Absprache mit der Leitung Pflege & Betreuung oder Heimleitung
- Fernsehgerät (eigene TV Geräte können mitgebracht werden)
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, Abfallgebühr (ausgenommen sind Sperrgut und Entsorgung nach Räumungen)
- Unterhaltskosten an Gebäuden, Garten, Aussenanlagen und hauseigenen Installationen
- Zur persönlichen Sicherheit sind im Heim Liftnotrufe, Notrufanlagen (Pflegeabteilung) und Brand-Überwachungsanlagen eingerichtet
- Kleinere Arbeiten durch den technischen Dienst oder Näharbeiten an Kleidern bis zu einem Zeitaufwand von 15 Minuten
- Besorgung der Bett- und Frotteewäsche sowie der persönlichen Wäsche
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten, davon mindestens eine warm
- Joghurt und Früchte zwischen den Mahlzeiten
- Warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten
- Chemische Reinigung
- Kleinere Hilfeleistungen durch die Bewohneradministration
- Gäste-W-Lan bis auf die Stationen (keine volle Abdeckung)
- Internetcorner mit fünf Arbeitsplätzen

Nicht inbegriffen sind u.a. private Auslagen wie:

- Persönliche Versicherungen (z.B. Haftpflicht, Diebstahl, Unfall)
- Festnetz Telefongebühren- und -anschluss
- Abonnemente für Zeitungen und Zeitschriften
- Spezifische Internetleistungen wie z.B. persönliche Internetabos, Internet TC, Netflix usw.



7. Pfl egetaxen gemäss KVG

Unter den Pfl egetaxen KVG fallen alle medizinischen Behandlungs- und Pflegemassnahmen gemäss dem Leistungskatalog (Artikel 7a KLV) für die Stufen 1 - 12 nach RAI-RUG (Bewohner-Einstufungssystem).

Der Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss den Bedarfsgruppen 1 - 12 wird von einer Pflegefachperson HF / Stationsleitung zusammen mit dem Arzt bestimmt. Beim Heimeintritt wird die Pflegestufe innerhalb der ersten 30 Tage definitiv ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Heim verrechnet. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt halbjährlich ausser bei einer signifikanten Statusveränderung.

Die Neufestsetzung der Pflegestufe wird der Kontaktperson und der Krankenkasse schriftlich mit dem Pflege- und Behandlungsausweis mitgeteilt. Sie gilt weder als Vertragsänderung noch als Taxanpassung. Sie bezahlen für die Pflege maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages der Krankenkassen (Artikel 25a KVG).

8. Grundbetreuungspreis

Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:

- Begleitung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag und bei Veränderungen
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden rund um die Uhr
- Tagesstruktur und -gestaltung, Alltagsbewältigung
- Aktivitäten (Aktivierung, Werkstatt etc.) und Veranstaltungen im Haus
- Angebot in der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Information und Begleitung der Angehörigen und/oder Kontaktpersonen
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnern (Pflege & Betreuung, Ärzte, Therapien, Wäscherei, Reinigungsdienst, technischer Dienst usw.)
- Beratung und Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw., Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Ausflüge mit der Station oder Aktivierungstherapie
- Begleitung der Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

9. Zuschläge für psychosoziale Betreuung und/oder Demenz

Die Zuschläge für psychosoziale Betreuung und/oder Demenz werden aufgrund der Diagnose, des Bewohnerverhaltens und der Pflegedokumentation beim Heimeintritt bestimmt. Darin enthalten sind unter anderem die Alltagsbewältigung, der höhere Gesprächsaufwand, immer wiederkehrende Krisensituationen, der höher beanspruchte Personalaufwand für Zuwendungen usw. Die Einstufung wird halbjährlich und/oder bei einer signifikanten Statusveränderung angepasst.



10. Probewohnen

Der Eintritt bei uns bedeutet oftmals den Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Umso wichtiger ist das Gefühl, am neuen Ort gut aufgehoben zu sein. Für Interessierte ermöglichen wir deshalb unverbindlich ein Probewohnen. Maximal sind 10 Tage möglich. Für das Probewohnen erheben wir eine Tagespauschale gemäss Tarifordnung. Die Medikamente und Pflegematerialien/Pflegemobilen müssen für die Zeit mitgebracht werden. Entscheidet sich ein Interessent innerhalb des Probewohnens zu bleiben, wird rückwirkend ab dem Eintrittstag die regulären Tarife verrechnet.

11. Umtriebsentschädigung

Bei Nichteintritt trotz unterschriebener Kostengutsprache behalten wir uns vor, eine Umtriebsentschädigung über Fr. 300.00 für unsere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

12. Arzt, Medikamente, Therapien, Pflegemittel und -material/Mobilen, Labor

Die ärztlichen Leistungen werden gemäss den gültigen TarMed Tarifen direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt (Änderungen jederzeit möglich).

Medikamente der Spezialitätenliste sowie Pflegematerial nach MiGel werden direkt der Krankenkasse oder dem Restfinanzierer in Rechnung gestellt. Medikamente, welche nicht auf der Spezialitätenliste stehen oder aufgrund von Limitationen nicht durch die Krankenkasse übernommen werden, werden dem Bewohner verrechnet.

Therapien wie zum Beispiel Physiotherapie wird von externen Leistungserbringer verrechnet.

Pflegemobilen wie Rollstuhl, Rollator, Patientenheber usw. werden für den gelegentlichen Gebrauch gratis zur Verfügung gestellt. Für einen langfristigen Gebrauch von Krankenmobilen über zwei Monate erheben wir eine Mietgebühr gemäss Tarifordnung.

Wir empfehlen, dass bei Bedarf von Pflegegeräten zuerst eine Abklärung bei der IV gemacht wird (nur für unter 65-jährige). Allenfalls werden die Kosten oder ein Teil davon übernommen. Falls nicht, ist eine Eigenanschaffung in Betracht zu ziehen. Ist auch dies nicht möglich, können Geräte nach Verfügbarkeit bei der Sonnhalde gemietet werden.

13. Kosten für Nebenauslagen

Die Kosten für Nebenauslagen decken Leistungen, die in bestimmten Situationen anfallen oder die aufgrund persönlicher Bedürfnisse beansprucht werden. Folgende Leistungen werden nach Aufwand mit der Heimrechnung verrechnet (siehe Tarifordnung).

- Podologie
- Toilettenartikel für Körper- und Zahnpflege
- Flickdienst über 15 Minuten

Weitere Auslagen wie Coiffeur, Getränke, Zeitschriften, Bargeldbezüge usw. werden nach Rücksprache respektive Kostengutsprache verrechnet.



14. Arztwahl

Der Bewohner ist in der Wahl seines Hausarztes frei, sofern seine ärztliche Versorgung im Heim sichergestellt ist. In der Sonnhalde ist die ärztliche Versorgung mit internen Ärzten und Psychiatern gewährleistet.

15. Hausordnung und Besuchszeiten

Jede Abteilung hat ihre eigene Hausordnung und somit auch ihre eigenen Besuchszeiten. Die Bewohner sowie die Angehörigen haben der allgemeinen Hausordnung und den Anweisungen des Fachpersonals gebührende Beachtung zu schenken, insbesondere bei Massnahmen zur Infektions-Prävention.

16. Abwesenheiten des Bewohners

Bei Abwesenheiten des Bewohners wird ab dem sechsten vollen Abwesenheitstag (An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag) eine Mahlzeitenreduktion gemäss der aktuell gültigen Tarifordnung gewährt.

Der Grundbetreuungspreis und Pension werden weiterverrechnet. Zuschläge für psychosoziale Betreuung sowie die Pflorgetaxe werden bei Abwesenheit nicht verrechnet, ausser die An- und Abreisetage.

17. Todesfall

Im Todesfall endet der Heimvertrag automatisch nach dem Todestag. Die Erben bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, das Zimmer innert 7 Tagen ab Todestag zu räumen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Heimleitung berechtigt, die Räumung unter Kostenfolge zulasten des Nachlasses zu veranlassen, spätestens nach 6 Monaten.

18. Zimmerwechsel

Das Heim kann aus fachärztlichen oder betrieblichen Gründen eine Verlegung in eine andere Abteilung (z.B. wenn der Pflegeaufwand intensiver wird) und allenfalls in ein Zweibettzimmer vorschlagen. Die Betroffenen werden in jedem Fall frühzeitig darüber informiert. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung Pflege & Betreuung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung und dem Heimarzt, möglichst in Absprache mit den Angehörigen. Ein solcher Zimmerwechsel gilt nicht als Vertragsänderung.

19. Räumung des Zimmers

Das Zimmer ist spätestens bis zum Vertragsende zu räumen (Ausnahme bei Todesfall). Wird nicht alles mitgenommen, wird die verbleibende Ware entsorgt, sofern keine andere Abmachung mit der Leitung Pflege & Betreuung oder der Heimleitung getroffen wurde.



20. Haftung und Versicherung

Das Pflegeheim Sonnhalde haftet nicht für die persönlichen Gegenstände des Bewohners oder für von diesem verursachte Schäden. Der Bewohner ist verpflichtet, während der Dauer des Heimvertrags auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Abschluss einer Hausratversicherung wird empfohlen. Der Bewohner ist verpflichtet, während der Dauer des Betreuungsvertrags die Kranken- und Unfallversicherung auf eigene Kosten weiter zu führen.

21. Patientenverfügung

Der Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass eine Patientenverfügung errichtet wurde. Beim Eintritt wird im Rahmen der Bedarfsabklärung die Frage danach gestellt.

22. Beschwerdeweg (bezüglich KESB siehe auch Pflege- und Betreuungsgrundsätze)

Bei Konflikten ist in erster Linie eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen mit der Stationsleitung zu suchen. Kann keine Einigung erzielt werden, wenden Sie sich bitte an die entsprechende Pflegedienstleitung, Leitung Pflege und Betreuung oder die Heimleitung.

Betreffend Beschwerden zu den Pflegeleistungen amtet im Kanton Zürich der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde über das Heim (Statthalteramt Hinwil).

Es besteht auch die Möglichkeit, sich bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter Zürich-Schaffhausen beraten zu lassen.

23. Vertragsänderungen

Das Pflegeheim Sonnhalde kann die AVB jederzeit ändern. Änderungen werden den Bewohnern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Die Bewohner haben die Möglichkeit, nach Mitteilung der Änderungen den Heimvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen. Machen Sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

24. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Pflegeheim SONNHALDE

Die Heimleitung